

deutschland. Erst nach seiner Abreise ging beim Kreisgericht Klötze eine neue geheime Rundverfügung ein, wonach jede Westreise wiederum der vorherigen Genehmigung, diesmal sogar des Justizministers selbst, bedurfte. Obwohl diese Verfügung bei der Abreise des Herrn Puff noch nicht bekannt war, wurde er nach seiner Rückkehr aus dem Richterdienst entlassen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, daß ein Richter „untragbar“⁴⁶ sei, wenn er westdeutschen Boden betreten habe

**Aussage des Richard Puff vom 10. 6. 1954 —
Schreiben des Justizministers der DDR vom 15. 3. 1954
— 2200 E-a — 1 — 599 —**

**Schreiben der Justizverwaltungsstelle des Bezirks
Magdeburg vom 18. 9. 1953**

*

Die Richterin Gertraud W a m b e r s k y vom Kreisgericht Magdeburg-Süd wurde wegen einer „mit der Sicherheit im Justizapparat nicht zu vereinbarenden“ Interzonenreise vom Ministerium der Justiz mit folgender Begründung ihres Richteramts enthoben:

*„Da der dringende Verdacht besteht, daß Sie im Zusammenhang mit Ihrem Urlaub unrichtige Angaben gemacht haben, enthebe ich Sie vorläufig Ihres Amtes. Sie haben sich bis zur neuerlichen Entscheidung jeglicher richterlicher Tätigkeit zu enthalten.
gez. Dr. Benjamin“*

Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 13. 10. 1953 — 1455 E — 1 — 395/92 —